KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 04.06.1998
KOM(1998) 352 endg.

98/0198 (CNS)

Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES UND DER KOMMISSION
zum Abschluß des Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

I. HINTERGRUND

Globalisierung

Der Hintergrund für die Anwendung der Wettbewerbsregeln ist in dem heutigen dynamischen wirtschaftlichen Umfeld ständiger Veränderung unterworfen. Durch den Einfluß der neuen Techniken hat sich die Globalisierung in vielen Wirtschaftszweigen beschleunigt. Der rasche technische Fortschritt, die Öffnung der Märkte und die Fortentwicklung des weltweiten Wettbewerbs in einer großen Anzahl von Wirtschaftszweigen sind eine Herausforderung für die Wettbewerbspolitik sowohl der Europäischen Kommission als auch der Wettbewerbsbehörden in anderen Teilen der Welt.

Eine zusätzliche Herausforderung für die Wettbewerbsbehörden liegt darin, daß viele Unternehmen weltweit tätig sind oder strategische Allianzen mit internationalen Partnern eingehen. Zusammenschlüsse, Kartelle oder Mißbräuche marktbeherrschender Stellungen wirken sich zudem häufig in Ländern aus, in denen die beteiligten Unternehmen weder niedergelassen sind, noch ihren Schwerpunkt haben.

Hindernisse bei der Durchsetzung der Wettbewerbsregeln

Obwohl das internationale Recht der Kommission ein gewisses Maß an Eigenständigkeit bei der Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln auf ausländische Unternehmen einräumt, stellen sich dabei häufig praktische Probleme. So können z.B. Schwierigkeiten entstehen, wenn man außerhalb der Europäischen Gemeinschaften Informationen und Beweismittel erlangen möchte. Hinzu kommt, daß Regeln, die der Aufrechterhaltung des Wettbewerbs auf dem Inlandsmarkt dienen, an Wirksamkeit verlieren können, wenn wettbewerbswidrige Verhaltensweisen auf weltweiter Ebene in Angriff genommen werden sollen.

Mit der zunehmenden Anzahl der Länder, die eigene Wettbewerbsregeln einführen, und der Wettbewerbsbehörden, die ihre Vorschriften auf ausländische Unternehmen, die in den Inlandsmärkten dieser Behörden gegen Regeln verstoßen haben, anwenden, ist unweigerlich eine Zunahme auch der Möglichkeiten für widersprüchliche oder abweichende Entscheidungen verbunden.

Zusammenarbeit

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Zusammenarbeit das wirksamste Verfahren ist, um gegen wettbewerbswidrige Verhaltensweisen, die mehr als ein Rechtsgebiet betreffen, vorgehen zu können. Wenn den Wettbewerbsbehörden die Tätigkeiten ihrer Kollegen in anderen Teilen der Welt und die dahinter stehenden Erwägungen bekannt sind, ist es in bestimmten Einzelfällen möglich, die Wahrscheinlichkeit von Konflikten zu verringern. In dem Bericht der Expertengruppe "Wettbewerbspolitik in der neuen

Welthandelsordnung"[1] wird der Europäischen Union empfohlen, ihr Netz von bilateralen Abkommen auf die Zusammenarbeit im Bereich der Wettbewerbsregeln zu erweitern.

Im Hinblick darauf und auf der Grundlage des Mandats, das ihr vom Rat am 23. Januar 1995 zur Aushandlung eines bilateralen Abkommens mit den kanadischen Behörden erteilt wurde, hat die Kommission die Verhandlungen mit Kanada über den Entwurf eines Abkommens zur Anwendung der Wettbewerbsregeln abgeschlossen. Dieser Entwurf entspricht im wesentlichen dem Abkommen mit der Regierung der Vereinigten Staaten aus dem Jahr 1991[2].

II. DAS ABKOMMEN ZWISCHEN DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN UND DER REGIERUNG VON KANADA ÜBER DIE ANWENDUNG IHRER WETTBEWERBSREGELN

Das Abkommen sieht die Mitteilung von untersuchten Fällen vor, welche die wichtigen Belange der jeweils anderen Partei berühren können. Dieses Mitteilungsverfahren soll gewährleisten, daß den Wettbewerbsbehörden die Tätigkeiten der jeweils anderen Behörde bekannt sind und daß Fälle von gemeinsamem Belang ohne Schwierigkeiten ausgemacht werden können. Wenn festgestellt wird, daß ein Fall wichtige Fragen für beide Seiten aufwirft, wird es den Parteien möglich sein, die Bestimmungen des Abkommens über Zusammenarbeit und Abstimmung in Anspruch zu nehmen.

Die Parteien können vereinbaren, ihre Anwendungstätigkeiten aufeinander abzustimmen und/oder gegenseitige Amtshilfe zu leisten und dadurch die Wahrscheinlichkeit erhöhen, daß wettbewerbswidrige Verhaltensweisen so wirksam wie möglich eingestellt werden. Die Abstimmung zwischen den Wettbewerbsbehörden kann auch für die Unternehmen von Vorteil sein, da sie die Wahrscheinlichkeit verringert, daß widersprüchliche Entscheidungen getroffen werden. Abstimmung und Amtshilfe können jedoch nur in dem Maße stattfinden, wie sie mit den Gesetzen und wichtigen Belangen der Parteien in Einklang stehen.

Wie das Abkommen mit den Vereinigten Staaten aus dem Jahr 1991 enthält der Entwurf eines Abkommens mit Kanada Bestimmungen über entgegenkommendes Verhalten in seiner positiven als auch neutralen, d.h. herkömmlichen Weise. Positives entgegenkommendes Verhalten bedeutet, daß die andere Partei ersucht werden kann, Anwendungsmaßnahmen zu ergreifen, während das herkömmliche oder auch neutrale entgegenkommende Verhalten bedingt, daß eine Partei alle einschlägigen Faktoren in Erwägung zieht, wenn ihre Anwendungstätigkeiten die wichtigen Belange der anderen Partei berühren könnten. Indem die Interessen der jeweils anderen Seite bei der Durchsetzung der Wettbewerbsgesetze berücksichtigt werden, kann die Wahrscheinlichkeit eines Konflikts verringert werden.

1 Competition Policy in the New Trade Order: Strengthening International Cooperation and Rules - Bericht der Expertengruppe, Juli 1995

2 Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln, ABl. L 95 vom 27.4.95, Seiten 45-50, korrigiert im ABl. L 131 vom 15.6.95, S. 38.

Artikel VII des Entwurfs sieht den Austausch von Informationen zwischen den Parteien vor. Dieser Artikel ist eher eingeschränkt, und Artikel XI des Abkommens macht deutlich, daß die bestehenden Gesetze unverändert gültig bleiben. Die Parteien dürfen keine Informationen austauschen, wenn dies entweder mit den bestehenden Gesetzen oder ihren wichtigen Belangen nicht zu vereinbaren wäre. Die Kommission ist gegenwärtig aufs Strengste dazu verpflichtet, Informationen vertraulich zu behandeln, die sie bei den Unternehmen im Verlaufe der Anwendung ihrer Wettbewerbsgesetze einholt. Nach dem Abkommen können die Parteien mit dem Einverständnis der betreffenden Unternehmen jedoch Informationen austauschen, die normalerweise als vertraulich gelten. Die Vertraulichkeit der gemäß dem Abkommen ausgetauschten Informationen muß von ihnen gewahrt werden.

Die Anlage dieser Begründung enthält eine eingehende Beschreibung der Bestimmungen des Abkommens.

III. Rechtsgrundlage

In bezug auf die Wettbewerbsbestimmungen sind die Artikel 87 und 235 EGV in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 3 erster Unterabsatz Rechtsgrundlage für das Eingehen des Abkommens durch den Rat. Das Europäische Parlament muß konsultiert werden, bevor das Abkommen durch den Rat geschlossen werden kann. Rechtsgrundlage für den Abschluß des Abkommens durch die Kommission in bezug auf die EGKS-Erzeugnisse sind die Artikel 65 und 66 EGKS.

IV. Schlußfolgerung

Sollte dieses Abkommen mit Kanada geschlossen werden, so würden sich die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und der kanadischen Wettbewerbsbehörde verbessern. Indem es einen Rahmen für die Zusammenarbeit schafft, müßte das Abkommen zur Erhöhung der Wirksamkeit der Verfahren und zur Verringerung der Anzahl von Fällen beitragen, in denen von den Wettbewerbsbehörden miteinander nicht zu vereinbarende oder in Widerspruch zueinander stehende Entscheidungen getroffen werden. Das Abkommen würde auch zu einem engeren Verhältnis zwischen der Kommission und der kanadischen Wettbewerbsbehörde und zu einem besseren Verständnis der jeweiligen Wettbewerbspolitik beitragen.

Die Kommission schlägt somit dem Rat vor, gemeinsam mit der Kommission einen Beschluß zum Abschluß des beigefügten Abkommensentwurfs zu erlassen. Zu diesem Zweck ist der Vorschlag für einen gemeinsamen Beschluß des Rates und der Kommission zum Abschluß des Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln beigefügt.

Das Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihrer Wettbewerbsgesetze

Das Abkommen

Ziel

Hauptziel des Abkommens ist die Errichtung eines Systems der Zusammenarbeit und der Abstimmung zwischen der Europäischen Kommission und der kanadischen Wettbewerbsbehörde, um die Wirksamkeit der Kartellbekämpfung zu erhöhen und die Wahrscheinlichkeit des Entstehens von Konflikten oder sich überschneidender Entscheidungen zu mindern.

Artikel I - Zweck und Definitionen

Artikel I Absatz 1 nennt den Zweck des Abkommens, der aus der Förderung der Zusammenarbeit und Abstimmung und der Verhinderung von Konflikten zwischen den beteiligten Wettbewerbsbehörden besteht.

In Artikel I Absatz 2 werden die in dem Abkommen verwendeten Begriffe definiert. Für die Europäische Gemeinschaft erstreckt sich der Anwendungsbereich des Abkommens auf die Artikel 85, 86 und 90 EGV, die Verordnung Nr. 4064/89 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, die Artikel 65 und 66 EGKS und die Durchführungsverordnungen zu diesen Bestimmungen. Für Kanada erstreckt sich das Abkommen auf das Wettbewerbsgesetz (Competition Act) und seine Durchführungsbestimmungen. Der Begriff der Wettbewerbsgesetze wurde erweitert, um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß in Zukunft weitere Gesetze oder Durchführungsbestimmungen erlassen werden könnten. Das Erfordernis einer schriftlichen Einwilligung beider Parteien für jegliche Erweiterung der Definition der Wettbewerbsgesetze soll verhindern, daß diese über den ursprünglich beabsichtigten Anwendungsbereich hinaus erweitert wird.

Artikel II - Mitteilung

Nach Artikel II Absatz 1 wird der jeweils anderen Wettbewerbsbehörde mitgeteilt, wenn die "wichtigen Belange" einer Partei berührt sind. In Absatz 2 werden Sachverhalte beschrieben, bei denen dies zutrifft. In Absatz 3 ist der Punkt definiert, bei dem eine Mitteilung erforderlich wird. Die Absätze 4 bis 7 führen im einzelnen auf, wann eine Mitteilung gemacht werden sollte. Demnach hat eine Mitteilung in einem Stadium des Verfahrens so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Auffassung der anderen Partei berücksichtigt werden kann. Nach Absatz 7 wird eine Mitteilung erforderlich, wenn eine Wettbewerbsbehörde in einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren tätig wird. Nach Absatz 8 müssen die Mitteilungen ausreichende Angaben enthalten, damit die Empfängerin eine erste Bewertung möglicher Auswirkungen der Anwendungsmaßnahme auf ihre Belange vornehmen kann. Artikel II Absatz 9 ist in Verbindung mit Artikel IX zu verstehen, der im Nachstehenden erörtert wird.

Artikel III - Konsultierung

Nach Artikel III kann jede Partei Konsultierungen beantragen. Die Konsultationen sind von den Parteien unverzüglich aufzunehmen.

Artikel IV - Abstimmung der Anwendungsmaßnahmen

Nach Artikel IV unterstützen die Wettbewerbsbehörden der Parteien einander bei ihren Anwendungsmaßnahmen in einem mit ihren Gesetzen und wichtigen Belangen zu vereinbarenden Ausmaß. Nach Absatz 2 können die Parteien übereinkommen, daß es in ihrem beiderseitigen Interesse liegt, Anwendungsmaßnahmen in bezug auf miteinander verbundene Vorgänge aufeinander abzustimmen. Dies bezieht sich auf Sachverhalte, bei denen wettbewerbswidriges Verhalten auf dem Markt einer Partei mit einem gleichartigen Vorgehen auf dem Markt der anderen Partei verbunden sein kann. In einem solchen Fall können die Wettbewerbsbehörden beider Parteien ihre Maßnahmen zum beiderseitigen Vorteil aufeinander abstimmen und gegenseitige Amtshilfe in dem mit ihren jeweiligen Gesetzen und wichtigen Belangen zu vereinbarenden Ausmaß leisten.

Nach Absatz 3 unterliegt die Abstimmung der Anwendungsmaßnahmen der Beachtung der eigenen Gesetze und wichtigen Belange der Parteien. Die Abstimmung kann in Anwendungsmaßnahmen der Wettbewerbsbehörden einer oder beider Parteien einmünden.

Nach Absatz 3 (c) können die Parteien jederzeit einander ihre Absicht mitteilen, die Abstimmung einzuschränken oder zu beenden und die Anwendungsmaßnahmen selbständig fortzuführen.

Artikel V - Zusammenarbeit bei wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen im Gebiet einer Partei, welche die Belange der anderen Partei berühren

Artikel V sieht ein "positives" entgegenkommendes Verhalten vor, wonach eine Partei, deren Belange durch wettbewerbswidrige Verhaltensweisen auf dem Gebiet der anderen Partei berührt werden, dies der anderen Partei, die sich dieses Sachverhalts vielleicht nicht bewußt war oder ihm keinen Vorrang eingeräumt hat, zur Kenntnis bringen kann. Die ersuchte Partei kann, nachdem ihr dieser Sachverhalt und die Tatsache bekannt sind, daß die wichtigen Belange der anderen Partei berührt sind, nach eigenem Ermessen und in angemessener Erwägung der Sachlage Anwendungsmaßnahmen ergreifen.

Werden diese Maßnahmen eingeleitet, so teilen die Wettbewerbsbehörden der ersuchten Partei der ersuchenden Partei wichtige Entwicklungen und das Ergebnis der Tätigkeiten mit (siehe Artikel V Absatz 3).

Nach Absatz 4 hat die Wettbewerbsbehörde der ersuchten Partei volles Ermessen bei ihrem Beschluß, Anwendungsmaßnahmen in bezug auf die in dem Antrag bezeichneten wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen einzuleiten; außerdem steht dieser Artikel Anwendungsmaßnahmen nicht entgegen, die von der ersuchenden Partei ergriffen werden.

Artikel VI - Konfliktvermeidung

Dieser Artikel regelt das "neutrale" d.h. herkömmliche entgegenkommende Verhalten. Nach Absatz 1 erwägen die Parteien in allen Stufen ihrer Anwendungsmaßnahmen sorgfältig die wichtigen Belange der jeweils anderen Partei.

In Absatz 2 sind verschiedene Faktoren aufgeführt, die von den Parteien berücksichtigt werden, wenn ihre Anwendungstätigkeiten die wichtigen Belange der anderen Partei berühren könnten.

Der Begriff der "wichtigen Belange" ist im Hinblick auf das Ziel des Abkommens zu verstehen, das in der Errichtung einer wirksamen Zusammenarbeit im Bereich des Wettbewerbs besteht. Die bezeichneten Interessen müssen deshalb in bezug auf dieses Ziel von Bedeutung sein. In Absatz 2 (iv) ist jedoch auch die Möglichkeit eines Konflikts mit den "ausdrücklichen wirtschaftspolitischen Zielen" der anderen Partei erwähnt. Damit soll gewährleistet werden, daß die Anwendung der Wettbewerbsregeln, sei es auf dem eigenen oder auf dem Gebiet der anderen Partei, nicht den ausdrücklichen Zielen der anderen Partei zuwiderläuft.

Artikel VII - Informationsaustausch

Dieser Artikel ändert nicht die Regeln über den Austausch vertraulicher Informationen.

Nach Absatz 1 stimmen die Parteien darin überein, Informationen auszutauschen, mit denen die wirksame Anwendung ihrer Wettbewerbsgesetze erleichtert und das Verständnis der Anwendungsmaßnahmen und sonstigen Tätigkeiten der anderen Partei gefördert werden kann.

Nach Absatz 2 kann eine Partei die andere ersuchen, Informationen in ihrem Besitz bereitzustellen, die für eine Anwendungsmaßnahme bedeutsam sind, die von der Wettbewerbsbehörde der ersuchenden Partei erwogen oder durchgeführt wird.

Nach Absatz 3 vergewissert sich jede Partei im Falle eines gleichzeitigen Vorgehens der Wettbewerbsbehörden beider Parteien, ob die betroffenen natürlichen oder juristischen Personen dem Austausch von vertraulichen Informationen zwischen den Wettbewerbsbehörden der Parteien zustimmen.

Nach Absatz 4 stellen die Parteien bei Konsultationen gemäß Artikel 3 einander möglichst weitgehend Informationen bereit, um eine umfassende Erörterung der relevanten Gesichtspunkte des jeweiligen Vorgangs zu ermöglichen.

Artikel VIII - Halbjährliche Zusammenkünfte

Nach Absatz 1 treten die Wettbewerbsbehörden der Parteien zweimal jährlich zusammen, um Fragen von beiderseitigem Interesse über die Anwendung der Wettbewerbsgesetze in Zusammenarbeit und Abstimmung zu erörtern.

Nach Absatz 2 wird dem gemeinsamen Kooperationsausschuß ein Bericht über die halbjährlichen Zusammenkünfte gemäß dem Rahmenabkommen über die kommerzielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Kanada zugeleitet.

Artikel IX - Übermittlungen nach dem Abkommen

Nach Artikel IX können Übermittlungen gemäß dem Abkommen zwischen den Wettbewerbsbehörden der Parteien auf mündlichem oder fernmündlichem Wege und über Telefax ausgetauscht werden. Dieses informelle Verfahren der Kommunikation soll die Zusammenarbeit erleichtern. Der Empfang von Mitteilungen, Anträgen auf Konsultierung und auf entgegenkommendes Verhalten sollte auf diplomatischem Wege schriftlich bestätigt werden.

Artikel X - Vertraulichkeit und Verwendung von Informationen

Nach Absatz 1 ist keine Partei verpflichtet, Informationen an die andere Partei weiterzugeben, wenn diese Weitergabe aufgrund der Gesetze der weitergebenden Partei verboten ist oder mit ihren wichtigen Belangen unvereinbar wäre.

Nach Absatz 2 wahrt jede Partei in höchstmöglichem Maße die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen. Einem Ansuchen von Dritten auf Preisgabe dieser Informationen haben sich die Parteien in höchstmöglichem Maße zu widersetzen.

Nach Absatz 3 werden die Behörden des Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten, dessen/deren wichtige Belange berührt sind, von sämtlichen im Rahmen dieses Abkommens eingegangen Mitteilungen und von jeglicher Zusammenarbeit und Koordinierung bei Anwendungsmaßnahmen in Kenntnis gesetzt. Dabei wird dem Ersuchen der kanadischen Wettbewerbsbehörde, vertrauliche Informationen nicht weiterzugeben, Rechnung getragen.

Nach Absatz 4 konsultieren die Wettbewerbsbehörden der Parteien einander, bevor sie Maßnahmen einleiten, die zu der rechtlichen Verpflichtung führen, gemäß dem Abkommen vertraulich bereitgestellte Informationen an Dritte weiterzuleiten.

Nach Absatz 5 sind die von einer Partei gemäß dem Abkommen empfangenen Informationen nur für die Anwendung der Wettbewerbsgesetze dieser Partei zu verwenden. Die gemäß Artikel II empfangenen Informationen (Mitteilungen) sind nur für die Zwecke des Abkommens zu nutzen.

Nach Absatz 6 kann eine Partei die Bedingungen nennen, unter denen die bereitgestellten Informationen genutzt werden können. Die empfangende Partei kann ohne die vorherige Zustimmung der anderen Partei diese Informationen nicht in einer diesen Bedingungen zuwiderlaufenden Weise nutzen.

Artikel XI - Geltende Gesetze

Nach diesem Artikel darf keine Partei aufgrund des Abkommens veranlaßt werden, mit ihren geltenden Gesetzen nicht zu vereinbarende Maßnahmen zu ergreifen, oder zu Änderungen an diesen Gesetzen veranlaßt werden.

Artikel XII - Inkrafttreten und Beendigung

Nach Artikel XII tritt das Abkommen mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Es kann von jeder Partei innerhalb einer Kündigungsfrist von 60 Tagen nach Ankündigung der Absicht beendet werden. Spätestens 24 Monate nach seinem Inkrafttreten muß die Funktionsweise des Abkommens überprüft werden, wobei weitere Bereiche einer zweckmäßigen Zusammenarbeit bestimmt und Möglichkeiten einer Verbesserung des

Abkommens geprüft werden können. Diese Überprüfung bedingt eine Untersuchung aktueller oder potentieller Fälle, um festzustellen, ob eine engere Zusammenarbeit den Belangen der Partei dienlicher sein könnte.

Dem Abkommen beigefügt sind drei zwischen den Parteien ausgetauschte Schreiben, die integraler Bestandteil des Abkommens sind. Die Europäische Gemeinschaft und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl haben mit dem Entwurf eines dem Abkommen beigefügten auslegenden Schreibens zwei auslegende Erklärungen beigefügt. In dem ersten wird festgestellt, daß die im Rahmen des Abkommens ausgetauschten Informationen keine Angaben enthalten dürfen, die nicht von Artikel 20 der Ratsverordnung 17/62 oder entsprechender Bestimmungen in anderen Verordnungen im Bereich des Wettbewerbs gedeckt sind. Derartige Informationen dürfen der kanadischen Wettbewerbsbehörde nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betreffenden Quelle zugeleitet werden.

Mit der zweiten Erklärung wird festgestellt, daß jede Partei die Vertraulichkeit sämtlicher von der jeweils anderen Partei bereitgestellten Informationen wahrt. Die empfangende Partei widersetzt sich jeglichem Ansuchen von Dritten auf Preisgabe dieser Informationen, es sei denn, die bereitstellende Partei hat hierzu ihre Einwilligung gegeben, oder die Gesetze der empfangenden Partei schreiben dies vor. Die Parteien teilen sich einander mit, wenn Informationen irrtümlich auf eine Weise verwendet oder preisgegeben wurden, die mit den Bestimmungen von Artikel X nicht zu vereinbaren wäre.

Die kanadischen Behörden bestätigen schriftlich, daß dieses auslegende Schreiben mit ihrem Verständnis des Abkommens zu vereinbaren ist, und daß die bestehenden Gesetze unverändert bleiben. Außerdem stellen sie fest, daß Kanada keine Informationen austauschen kann, wenn dies durch bestehende Gesetze untersagt ist. Die Europäische Kommission bestätigt daraufhin, daß das Schreiben Kanadas keinerlei Schwierigkeiten aufwirft.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission

zum Abschluß des Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 87 und 235 in Verbindung mit dem ersten Unterabsatz von Artikel 228 Absatz 3,

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 65 und 66,

Gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

Nach Kenntnisnahme der Stellungnahme des Europäischen Parlamentes,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist auf Artikel 235 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Bezug zu nehmen, da in dem Wortlaut des Abkommens die von der im wesentlichen auf Artikel 235 beruhenden Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen[1] erfaßten Zusammenschlüsse und Beteiligungen einbezogen sind.

Angesichts der zunehmend deutlicher hervortretenden internationalen Dimension der Wettbewerbsprobleme sollte die internationale Zusammenarbeit in diesem Gebiet gestärkt werden.

Zu diesem Zweck hat die Kommission ein Abkommen mit der Regierung von Kanada über die Anwendung der Wettbewerbsregeln der Europäischen Gemeinschaften und Kanadas ausgehandelt.

Dem Abkommen einschließlich des Briefwechsels sollte zugestimmt werden -

HABEN FOLGENDES BESCHLOSSEN:

Artikel 1

Dem Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln einschließlich des Briefwechsels wird hiermit im Namen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zugestimmt.

[1] ABl. L 395 vom 30.12.89, S. 1 (geänderte Fassung in ABl. L 257 am 21.9.1990, S. 13).

Diesem Beschluß beigefügt ist der Wortlaut des Abkommens und des Briefwechsels in dänischer, deutscher, englischer, spanischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und schwedischer Sprache.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird hiermit ermächtigt, die Person(en) zu benennen, die befugt ist/sind, das Abkommen für die Europäischen Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Der Präsident der Europäischen Kommission wird hiermit ermächtigt, die Person(en) zu benennen, die befugt ist/sind, das Abkommen für die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am

Für den Rat
der Präsident

Für die Kommission
der Präsident

ENTWURF EINES ABKOMMENS ZWISCHEN DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN UND DER REGIERUNG VON KANADA ÜBER DIE ANWENDUNG IHRER WETTBEWERBSGESETZE

Die Europäische Kommission, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und die Regierung von Kanada andererseits ("die Parteien"):

in Anbetracht ihrer engen wirtschaftlichen Beziehungen;

in der Erkenntnis, daß die weltweite wirtschaftliche Verflechtung zunehmend enger wird, was auch für die Volkswirtschaften der Parteien gilt;

in der beiderseitigen Erkenntnis, daß die wohlüberlegte und wirksame Anwendung des Wettbewerbsrechts für die Leistungsfähigkeit ihrer jeweiligen Märkte und ihren gegenseitigen Handel von Bedeutung ist;

in der Überzeugung, daß durch die Zusammenarbeit und - in geeigneten Fällen - die Abstimmung zwischen ihnen bei der Anwendung der Wettbewerbsgesetze deren wohlüberlegte und wirksame Anwendung gestärkt werden kann;

in dem Bewußtsein, daß durch die Abstimmung ihrer Anwendungsmaßnahmen in bestimmten Fällen den jeweiligen Wettbewerbsbelangen der Parteien wirksamer gedient werden kann als durch getrennte Anwendungsmaßnahmen;

in der beiderseitigen Entschlossenheit, die wichtigen Belange der anderen Partei bei der Anwendung der Wettbewerbsgesetze gebührend zu berücksichtigen und ihnen nach besten Kräften entgegenzukommen;

im Hinblick auf die am 27. und 28. Juli 1995 angenommene Empfehlung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der wettbewerbswidrigen Absprachen, die den internationalen Handel beeinträchtigen, und

im Hinblick auf die am 6. Juli 1976 getroffene Vereinbarung über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Kanada und den Europäischen Gemeinschaften, die Erklärung über die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada vom 22. November 1990 und die Gemeinsame Politische Erklärung vom 17. Dezember 1996 mit dem begleitenden Aktionsplan -

sind wie folgt übereingekommen:

I. ZIEL UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Ziel dieses Abkommens ist es, die Zusammenarbeit und die Abstimmung zwischen den Parteien zu fördern sowie die Möglichkeiten für Meinungsverschiedenheiten oder deren Auswirkungen bei der Anwendung ihrer Wettbewerbsgesetze zu begrenzen.

2. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet:

"Wettbewerbswidrige Verhaltensweisen": Verhaltensweisen oder Vorgänge, die nach den Wettbewerbsgesetzen einer Partei Strafen oder sonstige Abhilfen nach sich ziehen;

"Wetbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats" die in Anhang A aufgeführte Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats. Die Europäischen Gemeinschaften können jederzeit diesen Anhang erweitern oder ändern. Jegliche Erweiterung oder Änderung wird Kanada schriftlich mitgeteilt, bevor einer neu aufgeführten Behörde Informationen zugesandt werden

"Wettbewerbsbehörde(n)":

(i) für Kanada: der nach dem Wettbewerbsgesetz (Competition Act) bestellte Direktor für Untersuchung und Nachforschungen (Director of Investigation and Research)

(ii) für die Europäischen Gemeinschaften: die Kommission der Europäischen Gemeinschaften entsprechend ihren Befugnissen gemäß den Wettbewerbsgesetzen der Europäischen Gemeinschaften;

"Wettbewerbsgesetz(e)":

(i) für Kanada: Competition Act

(ii) für die Europäischen Gemeinschaften: Artikel 85, 86 und 89 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, Artikel 65 und 66 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Durchführungsbestimmungen zu diesen Verträgen einschließlich der Entscheidung Nr. 24/54 der Hohen Behörde

auch in ihrer geänderten Fassung sowie sonstige Gesetze oder Bestimmungen, die von den Parteien gemeinsam in schriftlicher Form als "Wettbewerbsgesetze" für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet werden und

"Anwendungsmaßnahmen": jegliche Anwendung der Wettbewerbsgesetze im Rahmen der Untersuchungen oder Verfahren durch die Wettbewerbsbehörde einer Partei;

3. Jeder Hinweis in dem Abkommen auf besondere Bestimmungen in dem Wettbewerbsrecht einer Partei ist als Verweisung auf diese Bestimmung in der jeweils aktuellen Fassung und auf alle nachfolgenden Bestimmungen zu verstehen.

II. MITTEILUNG

1. Die Parteien teilen einander gemäß dem Verfahren nach diesem Artikel und nach Artikel IX die Anwendungsmaßnahmen mit, die wichtige Belange der anderen Partei berühren könnten.

2. Anwendungsmaßnahmen, welche die wichtigen Belange der anderen Partei berühren können und deshalb in der Regel zu mitteilbaren Umständen Anlaß geben, sind Maßnahmen die

 (i) für die Anwendungsmaßnahmen der anderen Partei erheblich sind;

 (ii) wettbewerbswidrige Verhaltensweisen - mit Ausnahme eines Zusammenschlusses oder Erwerbs - betreffen, die ganz oder teilweise auf dem Gebiet der anderen Partei stattfinden;

 (iii) Verhaltensweisen betreffen, von denen angenommen wird, daß sie von der anderen Partei, einer ihrer Provinzen oder Mitgliedstaaten verlangt, gefördert oder gebilligt wurden;

 (iv) einen Zusammenschluß oder Erwerb betreffen, bei dem

 – zumindest eine der Beteiligten oder
 – eine Gesellschaft, die zumindest eine der Beteiligten kontrolliert

 eine nach den Gesetzen der anderen Partei oder einer ihrer Provinzen bzw. Mitgliedstaaten eingetragene oder verfaßte Gesellschaft ist;

 (v) die Auferlegung von oder den Antrag auf Abhilfen durch eine Wettbewerbsbehörde bedingen, die ein Verhalten auf dem Gebiet der anderen Partei erfordern bzw. untersagen würden und

 (vi) die Einholung von Informationen durch eine Partei auf dem Gebiet der anderen Partei bedingen.

3. Eine Mitteilung gemäß diesem Artikel ergeht in der Regel, sobald einer Wettbewerbsbehörde die Mitteilung auslösende Umstände bekannt werden und auf jeden Fall gemäß den Absätzen 4 bis 7 diesen Artikels.

4. Liegen die Mitteilung auslösende Umstände bei Zusammenschlüssen oder Erwerben vor, so ergeht die Mitteilung

 (a) durch die Europäischen Gemeinschaften, wenn eine Veröffentlichung im Amtsblatt gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates erfolgt ist oder eine Anmeldung des Vorhabens nach Artikel 66

EGKSV eingegangen ist und eine Genehmigung der Kommission gemäß diesem Artikel erforderlich ist und

(b) durch Kanada spätestens, wenn seine Wettbewerbsbehörde ein schriftliches Ersuchen um Auskunft unter Eid oder eidesstattlicher Erklärung versendet oder eine Anordnung nach Sektion 11 des Competition Act in bezug auf das Vorhaben erwirkt.

5. (a) Beantragt die Wettbewerbsbehörde einer Partei, daß eine Person Informationen, Unterlagen oder sonstige Aufzeichnungen vorlegt, die sich im Gebiet der anderen Partei befinden, oder beantragt sie eine mündliche Aussage in einem Verfahren oder die Teilnahme an einer persönlichen Befragung durch eine Person im Gebiet der anderen Partei, so ergeht die Mitteilung spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem der Antrag gestellt wird.

(b) Eine Mitteilung gemäß Unterabsatz a) ergeht auch dann, wenn die Anwendungsmaßnahme in bezug auf die um eine Information nachgesucht wird, gemäß Artikel 2 Absätze 1 bis 3 bereits mitgeteilt worden ist. Eine getrennte Mitteilung für jedes darauffolgende Auskunftsersuchen derselben Person im Verlaufe der Anwendungsmaßnahme ist nur dann erforderlich, wenn die ersuchte Partei dies wünscht oder der um Information nachsuchenden Partei neue Sachverhalte bekannt werden, welche die wichtigen Belange der ersuchten Partei betreffen.

6. Wenn die Mitteilung auslösende Umstände vorliegen, ergeht die Mitteilung so rechtzeitig vor den nachstehend aufgeführten Ereignissen, daß die Auffassungen der anderen Partei berücksichtigt werden können:

(a) im Falle der Europäischen Gemeinschaften

(i) wenn ihre Wettbewerbsbehörde beschließt, ein Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 c) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates in bezug auf ein Zusammenschlußvorhaben zu eröffnen;

(ii) in anderen Fällen als Zusammenschlüssen und Erwerben, der Versendung von Beschwerdepunkten oder

(iii) dem Erlaß einer Entscheidung oder einer sonstigen Regelung;

(b) im Falle Kanadas

(i) der Stellung eines Antrags bei dem Competition Tribunal;

(ii) der Einleitung eines Strafverfahrens oder

(iii) der Beilegung einer Sache durch eine Verpflichtungserklärung oder Verfügung (consent order).

7. (a) Die Parteien teilen einander mit, wenn ihre Wettbewerbsbehörde in einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren tätig werden oder daran beteiligt ist, sofern die dem Tätigwerden oder der Beteiligung zugrundeliegenden Fragen die wichtigen Belange der anderen Partei berühren könnten. Eine Mitteilung nach diesem Absatz ergeht nur bei

(i) öffentlichen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren und

(ii) einem Tätigwerden oder einer Beteiligung auf öffentlichem Wege im Rahmen eines förmlichen Verfahrens.

(b) Die Mitteilung ergeht im Zeitpunkt des Tätigwerdens bzw. der Beteiligung oder daraufhin so bald wie möglich.

8. Die Mitteilungen müssen ausreichende Angaben enthalten, damit die Empfängerin eine erste Bewertung möglicher Auswirkungen der Anwendungsmaßnahme auf ihre Belange vornehmen kann. Sie enthalten die Namen und Adressen der beteiligten natürlichen und juristischen Personen, Angaben zu der Beschaffenheit der untersuchten Tätigkeiten und den betreffenden Rechtsvorschriften.

9. Mitteilungen nach diesem Artikel werden gemäß Artikel IX übermittelt.

III. KONSULTIERUNG

1. Jede Partei kann Konsultationen zu jeglicher Frage betreffend dieses Abkommen beantragen. In dem Antrag ist neben der Begründung anzugeben, ob Verfahrensfristen oder sonstige Sachzwänge die Beschleunigung der Konsultierung gebieten. Die Parteien verpflichten sich, Konsultationen auf Antrag unverzüglich aufzunehmen, um zu einer Schlußfolgerung im Einklang mit den Grundsätzen dieses Abkommens zu gelangen.

2. Während der Konsultationen nach Absatz 1 erwägt die Wettbewerbsbehörde jeder Partei gewissenhaft die Ausführungen der anderen Partei gemäß den Grundsätzen dieses Abkommens und ist bereit, der anderen Partei die Ergebnisse der Anwendung dieser Grundsätze auf den Gegenstand der Konsultierung zu erläutern.

IV. ABSTIMMUNG DER ANWENDUNGSMASSNAHMEN

1. Die Wettbewerbsbehörden der Parteien unterstützen einander bei ihren Anwendungsmaßnahmen in einem mit den Gesetzen und wichtigen Belangen der unterstützenden Partei zu vereinbarenden Ausmaß.

2. Wenn beide Parteien ein Interesse daran haben, Anwendungsmaßnahmen in bezug auf miteinander verbundene Vorgänge durchzuführen, können sie übereinkommen, daß die Abstimmung ihrer Anwendungsmaßnahmen in ihrem beiderseitigen Interesse liegt. Bei der Erwägung, ob bestimmte Anwendungsmaßnahmen ganz oder teilweise abzustimmen sind, berücksichtigt die Wettbewerbsbehörde jeder Partei unter anderen folgende Gesichtspunkte:

(i) die Auswirkungen der Abstimmung auf die Fähigkeit der Wettbewerbsbehörde jeder Partei, die mit ihren Anwendungsmaßnahmen verfolgten Ziele zu verwirklichen;

(ii) die Fähigkeit der Wettbewerbsbehörde jeder Partei, die zur Durchführung der Anwendungsmaßnahmen erforderlichen Informationen einzuholen;

(iii) in welchem Maße die Wettbewerbsbehörde jeder Partei wirksame vorläufige oder dauerhafte Abhilfen gegen die betreffenden wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen erwirken kann;

(iv) die Möglichkeit einer effizienteren Nutzung der Ressourcen und

(v) mögliche Kosteneinsparungen zugunsten der von den Anwendungsmaßnahmen betroffenen Personen.

3. (a) Die Wettbewerbsbehörden der Parteien können ihre Anwendungsmaßnahmen aufeinander abstimmen, indem sie einen Zeitplan für das Vorgehen in einer bestimmten Sache unter Beachtung ihrer eigenen Gesetze und wichtigen Belange vereinbaren. Eine solche Abstimmung kann vereinbarungsgemäß zu Anwendungsmaßnahmen der Wettbewerbsbehörden einer oder beider Parteien auf die zur Verwirklichung ihrer Ziele geeignetsten Weise führen.

(b) Bei der Durchführung dieser abgestimmten Anwendungsmaßnahmen werden die Wettbewerbsbehörden der Parteien bemüht sein, die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, daß die Anwendungsziele der anderen Partei ebenfalls verwirklicht werden.

(c) Jede Partei kann der anderen Partei jederzeit mitteilen, daß sie beabsichtigt, die Abstimmung einzuschränken oder zu beenden und ihre Anwendungsmaßnahmen vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens selbständig fortzuführen.

V. ZUSAMMENARBEIT BEI WETTBEWERBSWIDRIGEN VERHALTENSWEISEN IM GEBIET EINER PARTEI, WELCHE DIE BELANGE DER ANDEREN BEEINTRÄCHTIGEN

1. Die Parteien erkennen, daß wettbewerbswidrige Verhaltensweisen auf dem Gebiet einer Partei stattfinden können, die nicht nur gegen die Wettbewerbsgesetze dieser Partei verstoßen, sondern auch wichtige Belange der anderen Partei beeinträchtigen. Sie stimmen darin überein, daß es in ihrem beiderseitigen Interesse liegt, gegen derartige Verhaltensweisen vorzugehen.

2. Hat eine Partei Grund zu der Annahme, daß wettbewerbswidrige Verhaltensweisen auf dem Gebiet der anderen Partei ihre wichtigen Belange beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten, so kann sie beantragen, daß die Wettbewerbsbehörde der anderen Partei geeignete Anwendungsmaßnahmen ergreift. In dem Antrag sind die Merkmale des wettbewerbswidrigen Verhaltens und dessen Auswirkungen auf die Belange der ersuchenden Partei so genau wie möglich anzugeben und zusätzliche Informationen und sonstige Formen der Zusammenarbeit anzubieten, die bereitzustellen die Wettbewerbsbehörde der ersuchenden Partei in der Lage ist.

3. Die ersuchte Partei konsultiert die ersuchende Partei, und die Wettbewerbsbehörde der ersuchten Partei zieht das Ersuchen bei der Entscheidung über die Einleitung oder Ausweitung von Anwendungsmaßnahmen auf die darin bezeichneten wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen uneingeschränkt und wohlwollend in Erwägung. Die ersuchte Partei teilt der

anderen Partei ihre Entscheidung und deren Begründung unverzüglich mit. Werden Anwendungsmaßnahmen ergriffen, so unterrichtet die ersuchte Partei die andere Partei über wichtige Entwicklungen und das Ergebnis der Anwendungsmaßnahmen.

4. Dieser Artikel schränkt weder das Ermessen der Wettbewerbsbehörde der ersuchten Partei ein, nach Maßgabe ihrer Wettbewerbsgesetze und Anwendungspraxis gegen die mitgeteilten wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen Anwendungsmaßnahmen zu ergreifen, noch steht dieser Artikel Anwendungsmaßnahmen entgegen, die von der ersuchenden Partei gegen diese Verhaltensweisen getroffen werden.

VI. KONFLIKTVERMEIDUNG

1. Unter Berücksichtigung des Zieles dieser Vereinbarung gemäß Artikel I erwägt jede Partei im Rahmen ihrer Gesetze und soweit mit ihren wichtigen Belangen vereinbar sorgfältig die wichtigen Belange der anderen Partei in allen Stufen ihrer Anwendungsmaßnahmen. Dies gilt auch für die Beschlüsse zur Einleitung einer Untersuchung oder eines Verfahrens, den Umfang einer Untersuchung oder eines Verfahrens und die Art der in einem Verfahren angestrebten Abhilfen oder Strafen.

2. Wenn erkennbar wird, daß die Anwendungsmaßnahmen einer Partei nachteilige Auswirkungen auf die wichtigen Belange der anderen Partei haben könnten, werden die Parteien gemäß den vorgenannten allgemeinen Grundsätzen nach besten Kräften anstreben, den konkurrierenden Belangen angemessen entgegenzukommen und dabei alle wesentlichen Faktoren berücksichtigen, einschließlich:

 (i) Bedeutung des Vorgehens auf dem Gebiet einer Partei verglichen mit dem Vorgehen auf dem Gebiet der anderen Partei für die zu untersuchenden wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen;

 (ii) Bedeutung und Vorhersehbarkeit der Auswirkungen der wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen auf die wichtigen Belange der einen Partei verglichen mit den Auswirkungen auf die wichtigen Belange der anderen Partei;

 (iii) Vorhandensein bzw. Fehlen einer Absicht seitens der an den wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen Beteiligten, die Verbraucher, Anbieter oder Wettbewerber im Gebiet der die Maßnahmen anwendenden Partei zu beeinträchtigen;

 (iv) Grad der Abweichung bzw. Übereinstimmung zwischen den Anwendungsmaßnahmen und den Gesetzen oder ausdrücklichen wirtschaftspolitischen Zielen der anderen Partei, wie sie auch bei der Anwendung von oder den Entscheidungen gemäß ihren jeweiligen Wettbewerbsgesetzen zum Ausdruck kommen;

 (v) widersprüchliche Anforderungen beider Parteien an natürliche oder juristische Personen;

(vi) Bestehen bzw. Fehlen realistischer Erwartungen, die durch die Anwendungsmaßnahmen genährt bzw. zunichte gemacht würden;

(vii) Belegenheit der betreffenden Vermögenswerte;

(viii) Ausmaß, in welchem Abhilfen im Gebiet der anderen Partei angewandt werden müssen, um wirksam zu sein;

(ix) Erfordernis, die nachteiligen Auswirkungen auf die wichtigen Belange der anderen Partei möglichst gering zu halten, vor allem bei der Anwendung von Abhilfen zur Behebung wettbewerbswidriger Auswirkungen auf dem Gebiet dieser Partei und

(x) Ausmaß, in dem Anwendungsmaßnahmen - einschließlich Urteilen oder Verpflichtungserklärungen aufgrund dieser Maßnahmen - der anderen Partei in bezug auf dieselben Personen betroffen sein könnten.

VII. INFORMATIONSAUSTAUSCH

1. Im Einklang mit den Grundsätzen dieses Abkommens stimmen die Parteien darin überein, daß es in ihrem gemeinsamen Interesse liegt, Informationen auszutauschen, mit denen die wirksame Anwendung ihrer Wettbewerbsgesetze erleichtert und das Verständnis der Anwendungsmaßnahmen und sonstigen Tätigkeiten der anderen Partei gefördert wird.

2. Jede Partei ist bereit, der anderen Partei auf Ersuchen Informationen in ihrem Besitz bereitzustellen, die von der ersuchenden Partei als bedeutsam für eine von deren Wettbewerbsbehörde erwogene oder durchgeführte Anwendungsmaßnahme bezeichnet wird.

3. Im Falle eines gleichzeitigen Vorgehens der Wettbewerbsbehörden beider Parteien zur Anwendung ihres Wettbewerbsrechts vergewissert sich die Wettbewerbsbehörde jeder Partei auf Antrag der Wettbewerbsbehörde der anderen Partei, ob die betroffenen natürlichen oder juristischen Personen dem Austausch von diesbezüglichen vertraulichen Informationen zwischen den Wettbewerbsbehörden der Parteien zustimmen.

4. Bei Konsultationen gemäß Artikel III stellen die Parteien einander möglichst weitgehend Informationen bereit, um eine umfassende Erörterung der wichtigen Gesichtspunkte des jeweiligen Vorgangs zu ermöglichen.

VIII. HALBJÄHRLICHE ZUSAMMENKÜNFTE

1. Zur Förderung ihres gemeinsamen Interesses an der Zusammenarbeit und Abstimmung bei ihren Anwendungsmaßnahmen treten zuständige Beamte der Wettbewerbsbehörden der Parteien zweimal jährlich bzw. wie von den Wettbewerbsbehörden der Parteien vereinbart zusammen, um: (a) Informationen über ihre laufenden Anwendungsmaßnahmen und Prioritäten und (b) über Wirtschaftszweige von gemeinsamem Interesse auszutauschen, (c) von ihnen

erwogene Änderungen an der Vorgehensweise und (d) sonstige Fragen von beiderseitigen Interesse über die Anwendung der Wettbewerbsgesetze zu erörtern.

2. Ein Bericht über diese halbjährlichen Zusammenkünfte wird dem Gemeinsamen Kooperationsausschuß gemäß dem Rahmenabkommen über die kommerzielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Kanada zugeleitet.

IX. ÜBERMITTLUNGEN NACH DIESEM ABKOMMEN

Übermittlungen nach diesem Abkommen einschließlich der Mitteilungen nach Artikel II und der Ersuchen nach Artikel III und V können zwischen den Wettbewerbsbehörden der Parteien auf mündlichem oder fernmündlichem Wege und über Telefax ausgetauscht werden. Der Empfang von Mitteilungen nach Artikel II und von Ersuchen nach Artikel III und V ist auf dem üblichen diplomatischen Wege unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

X. VERTRAULICHKEIT UND VERWENDUNG VON INFORMATIONEN

1. Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens ist keine Partei verpflichtet, Informationen an die andere Partei weiterzugeben, wenn diese Weitergabe aufgrund der Gesetze der Partei, die im Besitz der Informationen ist, verboten ist oder mit ihren wichtigen Belangen unvereinbar wäre.

2. Sofern nicht zwischen den Parteien gegenteilig vereinbart wahrt jede Partei in höchstmöglichem Maße die Vertraulichkeit sämtlicher Informationen, die ihr von der anderen Partei gemäß diesem Abkommen vertraulich zugeleitet werden. Jede Partei widersetzt sich gemäß ihren Gesetzen in höchstmöglichem Maße jeglichem Ansuchen von Dritten auf Preisgabe dieser Informationen.

3. (a) Die Wettbewerbsbehörde der Europäischen Gemeinschaften setzt nach Ankündigung an die kanadische Wettbewerbsbehörde die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten, dessen/deren wichtige Belange berührt sind, von den Mitteilungen in Kenntnis, die ihr von der kanadischen Wettbewerbsbehörde übersandt wurden.

 (b) Die Wettbewerbsbehörde der Europäischen Gemeinschaften setzt nach Konsultierung der kanadischen Wettbewerbsbehörde die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten von jeglicher Zusammenarbeit und Koordinierung bei Anwendungsmaßnahmen in Kenntnis. Dabei beachtet die Wettbewerbsbehörde der Europäischen Gemeinschaften das Ersuchen der kanadischen Wettbewerbsbehörde, die von ihr bereitgestellten Informationen nicht preiszugeben, wenn dies zur Wahrung der Vertraulichkeit erforderlich ist.

4. Vor der Einleitung jeglicher Maßnahmen, die zu der rechtlichen Verpflichtung führen, gemäß diesem Abkommen vertraulich bereitgestellte Informationen an Dritte weiterzuleiten, konsultieren die Wettbewerbsbehörden der Parteien einander und berücksichtigen ihre jeweiligen wichtigen Belange in angemessener Weise.

5. Die von einer Partei gemäß diesem Abkommen empfangenen Informationen sind mit Ausnahme der gemäß Artikel II empfangenen Informationen nur für die Anwendung der Wettbewerbsgesetze dieser Partei zu verwenden. Die gemäß Artikel II empfangenen Informationen werden nur für die Zwecke des Abkommens benutzt.

6. Eine Partei kann verlangen, daß die gemäß diesem Abkommen zugeleiteten Informationen gemäß den von ihr genannten Bedingungen benutzt werden. Die empfangende Partei benutzt ohne die vorherige Zustimmung der anderen Partei derartige Informationen nicht in einer diesen Bedingungen zuwiderlaufenden Weise.

GELTENDE GESETZE

Keine Partei darf aufgrund dieses Abkommens veranlaßt werden, mit ihren geltenden Gesetzen nicht zu vereinbarende Maßnahmen zu ergreifen oder Änderungen an den Gesetzen der Parteien bzw. ihrer Provinzen oder Mitgliedstaaten zu verlangen.

INKRAFTTRETEN UND BEENDIGUNG

1. Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

2. Dieses Abkommen bleibt bis 60 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem eine Partei der anderen Partei schriftlich mitgeteilt hat, daß sie dessen Beendigung begehrt.

3. Die Parteien überprüfen die Funktionsweise dieses Abkommens spätestens 24 Monate nach seinem Inkrafttreten, um ihre Zusammenarbeit zu bewerten, weitere Bereiche zu bestimmen, in denen eine Zusammenarbeit zweckmäßig wäre, und weitere Möglichkeiten zu prüfen, wie das Abkommen verbessert werden könnte. Die Parteien kommen überein, daß diese Überprüfung u.a. eine Untersuchung aktueller oder potentieller Fälle bedingt, um festzustellen, ob eine engere Zusammenarbeit ihren Belangen dienlicher sein könnte.

Diesem Abkommen beigefügt sind drei zwischen den Parteien ausgetauschte Schreiben. Diese Schreiben sind integraler Bestandteil dieses Abkommens.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

GESCHEHEN zu, in zwei Exemplaren, am in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Europäische Gemeinschaft und für die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Für die Regierung von Kanada

ANHANG A

ÖSTERREICH
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Abteilung X/A/6 (Wettbewerbsangelegenheiten)

BELGIEN
Ministerie van Economische Zaken - Ministere des Affaires Economiques
Algemene Inspectie van de Prijzen en de Mededinging - Inspection Generale des Prix et de la Concurrence

DÄNEMARK
Konkurrenceradet

FINNLAND
Office of Free Competition

FRANKREICH
Ministère de l'Economie et des Finances
Direction Générale de la Concurrence, de la Consommation et des Fraudes

DEUTSCHLAND
Bundeskartellamt

GRIECHENLAND
Wettbewerbskommission

IRLAND
Competition Authority

ITALIEN
Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato

LUXEMBURG
Ministère de l'Economie

NIEDERLANDE
Ministerie van Economische Zaken

PORTUGAL
Ministerio da Economia
Direção Geral do Comércio e Concorrência

SPANIEN
Direccion General Politica Economica y Defensa de la Competencia

SCHWEDEN
Konkurrensverket

VEREINIGTES KÖNIGREICH
Office of Fair Trading

Erklärung der Kommission
(betreffend die an die Mitgliedstaaten weiterzuleitenden Informationen)

Im Einklang mit den Grundsätzen, die der Beziehung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln zugrunde liegen, wie sie zum Beispiel in der Ratsverordnung 17/62 festgehalten sind, und im Einklang mit Artikel X Absatz 3 des Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaft und Kanada über die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln

- wird die Kommission dem Mitgliedstaat/den Mitgliedstaaten, dessen/deren wichtige Belange berührt sind, die Mitteilung zusenden, die von der Kommission versandt oder von der Kanadischen Wettbewerbsbehörde zugesandt wurde. Die Mitgliedstaaten werden hiervon baldmöglichst in der Sprache des Austausches in Kenntnis gesetzt. Übersendet die Kommission Informationen an die kanadischen Behörden, so werden die Mitgliedstaaten hiervon gleichzeitig in Kenntnis gesetzt;

- die Kommission setzt darüber hinaus den Mitgliedstaat/die Mitgliedstaaten dessen/deren wichtige Belange berührt sind, von jeglicher Zusammenarbeit oder Koordinierung von Anwendungstätigkeiten bald möglichst in Kenntnis.

Im Sinne dieser Erklärung wird davon ausgegangen, daß die wichtigen Belange eines Mitgliedstaates berührt sind, wenn die betreffenden Anwendungstätigkeiten:

(i) für die Anwendungstätigkeiten des Mitgliedstaates von Belang sind und

(ii) wettbewerbswidrige Tätigkeiten mit Ausnahme von Zusammenschlüssen oder Übernahmen betreffen, die vollständig oder teilweise auf dem Gebiet des Mitgliedstaates durchgeführt werden;

(iii) Verhaltensweisen betreffen, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie von dem betreffenden Mitgliedstaat angeordnet, gefördert oder genehmigt worden sind;

(iv) einen Zusammenschluß oder eine Übernahme betreffen, bei denen:

- zumindest eine der Parteien an dem Vorhaben oder
- ein Unternehmen, das zumindest eine der Parteien an dem Vorhaben kontrolliert, eine nach den Gesetzen des Mitgliedstaates eingetragene oder aufgebaute Gesellschaft ist;

(v) die Auferlegung oder Anwendung von Abhilfen bedingen, die Verhaltensweisen auf dem Gebiet des Mitgliedstaates erfordern bzw. untersagen oder

(vi) bedingen, daß die kanadische Wettbewerbsbehörde auf dem Gebiet des Mitgliedstaates belegene Informationen nachsucht.

Die Kommission wird zumindest zweimal jährlich auf Zusammenkünften von Regierungssachverständigen für Wettbewerb über die Durchführung des Abkommens und insbesondere die Kontakte berichten, die hinsichtlich der Weiterleitung an die Mitgliedstaaten der bei der Kommission nach diesem Abkommen eingegangenen Informationen stattgefunden haben.

Entwurf eines auslegenden Schreibens an die Regierung von Kanada

Sehr geehrter [Name],

Am [...] haben der Rat und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften *das Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Kanada über die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln* geschlossen.

Zum eindeutigen Verständnis der Auslegung dieses Abkommens durch die Europäischen Gemeinschaften folgen nachstehend zwei Auslegende Erklärungen.

1. Gemäß Artikel XI des Abkommens ist Artikel X Absatz I so zu verstehen, daß die von Artikel 20 der Ratsverordnung 17/62 oder gleichartigen Bestimmungen in anderen Verordnungen im Bereich des Wettbewerbs erfaßten Informationen nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der betreffenden Quelle der Kanadischen Wettbewerbsbehörde zugeleitet werden dürfen.

 Ebenso dürfen die in den Artikeln II Absatz 8 und VII des Abkommens genannten Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betreffenden Quelle von Artikel 20 der Verordnung Nr. 17/62 oder von gleichartigen Bestimmungen in anderen Verordnungen im Bereich des Wettbewerbs erfaßte Angaben enthalten.

2. Gemäß Artikel X Absatz 2 des Abkommens werden sämtliche von den Parteien gemäß dem Abkommen zugeleiteten Informationen von der empfangenden Partei als vertraulich behandelt, die sich jeglichem Ersuchen auf Weitergabe an Dritte widersetzen muß, es sei denn, die Weitergabe a) wird von der die Information erteilende Partei genehmigt oder b) ist nach dem Gesetz der empfangenen Partei vorgeschrieben.

 Dies bedeutet, daß

 - jede Partei gewährleistet die Vertraulichkeit sämtlicher von der anderen Partei zugeleiteten Informationen gemäß den für die empfangende Partei geltenden Regeln einschließlich der Regel zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der Informationen, die bei den eigenen Anwendungstätigkeiten der Partei eingeholt werden und
 - jede Partei wird sich mit sämtlichen ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln einer Weitergabe dieser Informationen widersetzen.

Ferner möchten wir bekräftigen, daß die andere Partei unverzüglich in Kenntnis zu setzen ist, wenn einer Partei bekannt wird, daß trotz ihres bestens Bemühens Informationen fahrlässig auf eine im Widerspruch zu Artikel X stehenden Weise verwendet oder weitergegeben worden ist.

Wir möchten Sie bitten zu bestätigen, daß diese auslegenden Erklärungen der Regierung von Kanada keine Schwierigkeit bereiten.

Genehmigen Sie

Für die Europäische Gemeinschaft und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Entwurf eines Antwortschreibens von die Regierung von Kanada

Legal Services, Industry Canada
Place du Portage, Phase 1
50 Victoria Street
Hull, Quebec (K1A 0C9)

Telephone : (819) 997 3325
Facsimile : (819) 953 9267

Date:

Herrn Karel Van Miert
Mitglied der Europäische Kommission
200 rue de la Loi
1049 Brüssel
Belgien

Sehr geehrter Herr Van Miert!

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom (.....). Wir können Ihnen mitteilen, daß das Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Kanada über die Anwendung Ihrer Wettbewerbsgesetze nun abgeschlossen ist. Die Ihrem Schreiben beigefügten auslegenden und sonstigen Erklärungen stehen im Einklang mit unserer Auslegung des Abkommens.

In bezug auf die Anwendung von Artikel XI möchte ich klarstellen und bekräftigen, daß von Kanada keine Informationen gemäß diesem Abkommen ausgetauscht werden können, die ohne dieses Abkommen nicht hätten ausgetauscht werden können.

Ich möchte Sie bitten, in Ihrer Kenntnisnahme diese Klarstellung schriftlich zu bestätigen.

Auf die Fortsetzung und Vertiefung unserer Zusammenarbeit im Bereich des Wettbewerbrechts, wie sie in dem Abkommen und in unseren bisherigen Beziehungen zum Ausdruck kamen, sehen wir mit Freude entgegen.

Genehmigen Sie

Konrad von Finckenstein
Director of Investigation and Research

Entwurf eines Antwortschreibens an Kanada

Sehr geehrter Herr (Sehr geehrte Frau) [],

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom [Datum]. Wir bestätigen Ihnen, daß dieses Schreiben den Europäischen Gemeinschaften keinerlei Schwierigkeiten bereitet.

Wir sind überaus zufrieden, daß das Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Kanada zum Abschluß gebracht wurde und sehen mit Freude einer engen zukünftigen Zusammenarbeit entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Europäische Gemeinschaft und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

ISSN 0254-1467

KOM(98) 352 endg.

DOKUMENTE

DE **08 11 06 01**

Katalognummer : CB-CO-98-369-DE-C

ISBN 92-78-37003-7

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg